

MuttENZ, 25. Mai 2018

## **Stellungnahme der *um* zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde MuttENZ (Nr. 15.250)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die **unabhängigen muttENZ** beteiligen sich sehr gerne an der Vernehmlassung und nehmen wie folgt Stellung:

Wir begrüssen es sehr, dass mit den Betreuungsgutscheinen eine gute Lösung für die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung gefunden werden konnte. Somit haben die privaten und gemeindeeigenen Einrichtungen die gleichen Bedingungen, sie sind subjektfinanziert.

- §6 Abs. 1 c: Bei Einkünften aus nicht selbst privat genutzten Liegenschaften sollten die Unterhaltskosten abgezogen werden dürfen. Z.B. bei vermieteten Wohnungen sollten die Mietzinseinnahmen mit den Unterhaltskosten verrechnet werden können.
- §6 Abs. 2: Dieser Absatz stimmt nicht mit der Verordnung überein. Welches massgebende Einkommen gilt?
- §6 Abs.3: Hier müssten sämtliche heute möglichen Lebensformen berücksichtigt werden. Heute gilt als Standard das gemeinsame Sorgerecht, auch im Falle der Trennung. Wie wird dies berücksichtigt?
- §6 Abs. 4: Wo liegt der Unterschied zwischen Ehepaaren und Personen, die in ungetrennter Ehe leben?
- §7 Abs. 3: Mit dem Abzug von CHF 7 000.- pro Kind ist kein zusätzlicher Bonus mehr nötig.
- Allgemein: Im ganzen Reglement wird abwechselnd Eltern und Erziehungsberechtigte verwendet. Sollte einheitlich benannt werden.

### **Bemerkung**

Wir fragen uns, wie die Gemeinde zukünftig mit den selbst betriebenen Tagesheimen verfährt. Auf Grund des Reglements gibt es eine reine Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Diese gelten auch für die durch die Gemeinde betriebenen Tagesheime. Müssen die Tagesheime selbsttragend sein oder sind noch Direktzahlungen oder Defizitgarantien oder Ähnliches vorgesehen?

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.  
Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen